

# **GEMEINDE RUPPICHTEROTH**

## **30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DEN BEREICH „RETTUNGSWACHE SCHÖNENBERG“**

BEGRÜNDUNG

**TEIL 1: STÄDTEBAULICHER TEIL**

---

**TEIL 2: UMWELTBERICHT**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass der Planung .....	3
1.2	Ziel und Zweck der Planung .....	3
<b>2</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planungsvorgaben</b> .....	<b>4</b>
3.1	Regionalplan .....	4
3.2	Flächennutzungsplan .....	4
3.3	Landschaftsplan .....	4
3.4	Rettungsdienstbedarfsplan Rhein-Sieg-Kreis .....	5
<b>4</b>	<b>Alternative standortprüfung</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>9</b>
5.1	Lage des Geltungsbereiches.....	9
5.2	Vorhandene Strukturen und Umgebung .....	9
5.3	Erschließung .....	9
5.4	Beabsichtigte Darstellung.....	9
<b>6</b>	<b>Umweltbelange</b> .....	<b>10</b>
6.1	Artenschutzprüfung .....	10
6.2	Eingriff und Ausgleich.....	11

# **TEIL 1: STÄDTEBAULICHER TEIL**

## **1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG**

### **1.1 Anlass der Planung**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß Paragraf 6 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Für die Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB) ist Ruppichteroth daher ein strategisch bedeutender Standort.

Um die Versorgung des nördlichen und östlichen Kreisgebietes zu optimieren und die für ländliche Regionen vorgeschriebenen Rettungszeiten von maximal 12 Minuten einhalten zu können, wird daher die Verlegung der derzeit im Hauptort Ruppichteroth bestehenden Rettungswache in einen Neubau in der Ortslage Schönenberg geplant. Für den Neubau der Rettungswache wurde dem Bereich in Schönenberg (Flurstück 264) gegenüber anderen Standorten der Vorrang gegeben. Der vom Rhein-Sieg-Kreis als bedarfsgerecht bewertete Standort liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße 478 zwischen der Ortschaft Bröleck und dem Hauptort Ruppichteroth.

### **1.2 Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung des neuen Standortes für eine Rettungswache in der Ortschaft Schönenberg sowie einer erforderlichen Zufahrt über die Bundesstraße 478 zu schaffen. Die 30. Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, da der Zulässigkeit der Rettungswache die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan widerspricht.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans – mit der zukünftigen Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche – soll daher die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache schaffen, um für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde eine ortsnahe und schnelle Hilfe in Notfällen sicherstellen zu können.

## **2 VERFAHREN**

Der zuständige Ausschuss für Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Beschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Rettungswache Schönenberg“ gefasst.

Die geplante Nutzung entspricht nicht den derzeitigen Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes, sodass eine Änderung für den Planungsbereich der Rettungswache notwendig ist. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan soll innerhalb des Änderungsbereiches zukünftig Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellen, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache zu erfüllen.

## **3 PLANUNGSVORGABEN**

### **3.1 Regionalplan**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg. Das Plangebiet ist im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.

### **3.2 Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ruppichteroth ist der nördliche Bereich (Flurstück 264) zum Teil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und zum Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gekennzeichnet. Der südliche Bereich (Flurstück 62) wird zum Teil als Parkplatzfläche ausgewiesen.

Da die Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplanes dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### **3.3 Landschaftsplan**

Für die Gemeinde Ruppichteroth existiert kein rechtskräftiger Landschaftsplan. Der Landschaftsplan Nummer 13 Much-Ruppichteroth des Rhein-Sieg-Kreises befindet sich in Vorbereitung.

Das Plangebiet liegt innerhalb der 300 Meter Schutzzone des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets Nummer DE-5110-301 „Brölbach“. Eine Bewertung, ob die Erhaltungsziele des Gebiets in den maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, erfolgte im Rahmen einer FFH-Vorprüfung durch das Fachbüro Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht.

### **3.4 Rettungsdienstbedarfsplan Rhein-Sieg-Kreis**

Nach dem RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes (vergleiche Paragraf 6 Absatz 1 RettG NRW). Für den Standort Ruppichteroth hat der Rhein-Sieg-Kreis die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung und des Krankenhaustransportes zu gewährleisten.

Im Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises werden unter anderem Zahl und Standorte von Rettungswachen, Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans ist der Neubau, beziehungsweise die Standortverlegung einer Rettungswache nach Schönenberg geplant.

#### 4 ALTERNATIVE STANDORTPRÜFUNG

Die Standortplanungen im Rettungsdienst sind darauf ausgerichtet, die schnellstmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Anzahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen um Rettungsdienstbereich sind so festzulegen, dass die Hilfsfrist planerisch eingehalten werden kann. Diese beträgt im ländlichen Raum, so auch in Ruppichteroth, zwölf Minuten. Rettungswachen sollten sich daher im Zentrum des jeweiligen Versorgungsbereiches befinden.

Für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth wurde der Standort Schönenberg festgelegt. Durch den Standort in Ruppichteroth-Schönenberg kann das Bröltal bis hin zur Kreisgrenze Oberberg einschließlich der Ortschaften Ruppichteroth-Oeleroth und Ruppichteroth-Velken rettungsdienstlich optimal versorgt werden. Darüber hinaus wird die derzeitig problematische Versorgung von Winterscheid und Umgebung behoben.

Aufgrund dessen beschränkte sich die Standortsuche auf die Ortslage Schönenberg. Etwaige Standorte in den Ortslagen Ruppichteroth oder Bröl wurden daher im Vorfeld ausgeschlossen.

Für den Neubau einer Rettungswache innerhalb der Ortslage Schönenberg hat der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes Alternativstandorte geprüft. Eine Übersichtskarte der betrachteten Alternativstandorte liegt der Begründung zum Flächennutzungsplan bei. Das Ergebnis der Einzelprüfungen dieser Alternativstandorte ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nummer	Lage / Flurstück / Größe	Bewertung und Ausschlusskriterium
1	Wingenbacher Straße <u>Gemarkung Velken, Flur 3,</u> <u>Flurstücke Nummer 1 und</u> <u>246, Größe: circa 2.890 m<sup>2</sup></u>	Auf dem Flurstück Nummer 1 befindet sich derzeit Wohnbebauung. Das Flurstück Nummer 246 wird als Lagerplatz des Baubetriebshofes der Gemeinde Ruppichteroth genutzt. Es wird westlich von der Wingenbacher Straße und nördlich von der Straße „Auf der Burghardt“ erschlossen.  <b>Ausschlusskriterium:</b> Nach Prüfung der verfügbaren Gesamtfläche wurde festgestellt, dass der Grundstückszuschnitt zu schmal ist und die bebaubare Fläche daher den benötigten Raumbedarf zur Errichtung einer Rettungswache nicht abdecken kann.
2	Kreuzstraße <u>Gemarkung Velken, Flur 2,</u> <u>Flurstücke Nummer 278 und</u> <u>279, Größe: circa 2.510 m<sup>2</sup></u>	Die beiden Grundstücke liegen am nördlichen Eingang der Ortslage Hänscheid. Das Gebiet wird im Süden durch die L 86 und im Westen durch die Kreuzstraße erschlossen.

		<p><b>Ausschlusskriterium:</b> Nach Prüfung der Örtlichkeiten blieb festzustellen, dass die Verkehrserschließung aufgrund des starken Gefälles der L 86 zur B 478 hin für den Betrieb einer Rettungswache, insbesondere im Hinblick auf die Wintermonate, nicht geeignet ist. Darüber hinaus ist durch ordnungsbehördliche Verordnung in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg vom 31.8.2006 für eine Teilfläche des Flurstücks Nummer 279 ein Landschaftsschutzgebiet, LSG-5010-0001 ausgewiesen.</p>
3	<p>Hänscheider Straße (L 86)  <u>Gemarkung Velken, Flur 2,</u>  <u>Flurstücke Nummer 35 und</u>  <u>36, Größe: circa 3.760 m<sup>2</sup></u></p>	<p>Die betreffenden Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe zur Bröl und somit zum FFH-Gebiet Brölbach, DE-5110-301. Das Gebiet ist im Westen durch die Hänscheider Straße (L 86) erschlossen.</p> <p><b>Ausschlusskriterium:</b> Beide Flurstücke sind durch ordnungsbehördliche Verordnung in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg vom 31.8.2006 als Landschaftsschutzgebiet, LSG-5010-0001 ausgewiesen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bestanden daher dort erhebliche Bedenken gegen die Errichtung einer Rettungswache.</p>
4	<p>Bundesstraße B 478  <u>Gemarkung Ruppichteroth,</u>  <u>Flur 14, Flurstück 153,</u>  <u>Größe: circa 9.880 m<sup>2</sup></u></p>	<p>Das betreffende Grundstück liegt gleichsam in unmittelbarer Nähe zur Bröl und somit zum FFH-Gebiet Brölbach, DE-5110-301. Das Gebiet wird im Westen von der B 478 erschlossen.</p> <p><b>Ausschlusskriterium:</b> Das Flurstück ist durch ordnungsbehördliche Verordnung in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg vom 31.8.2006 als Landschaftsschutzgebiet, LSG-5010-0001 ausgewiesen. Auch hier bestanden gravierende Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde, weshalb das Grundstück als möglicher Standort nicht weiterverfolgt wurde.</p>
5	<p>Sankt-Vinzenz-Straße  <u>Gemarkung Ruppichteroth,</u>  <u>Flur 13, Flurstück 260,</u>  <u>Größe: circa 4.750 m<sup>2</sup></u></p>	<p>Das Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum Sankt Theresien-Gymnasium in der Wohnbebauung der Ortslage Schönenberg. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt über die nördlich liegenden Straßen „Klosterstraße“ beziehungsweise Sankt-Vinzenz-Straße.</p> <p><b>Ausschlusskriterium:</b> Aufgrund der Entfernung zur B 478 sowie die dorthin führende enge Verkehrsführung durch die bestehende Wohnbebauung „Sankt-Vinzenz-Straße“ und „Bergstraße“, wurde das Grundstück ebenfalls als ungeeignet eingestuft.</p>

6	<p><u>Bundesstraße B 478</u></p> <p><u>Gemarkung Ruppichteroth,</u> <u>Flur 13, Flurstücke Nummer</u> <u>55, 56, 233 sowie Teilfläche</u> <u>von 235; Größe: circa 2.090</u> <u>m<sup>2</sup></u></p>	<p>Bei diesem Grundstück zeigte sich ein Eigentümer einer Teilfläche nicht verkaufsbereit. Das Gebiet wird im Südosten durch die Bundesstraße B 478 erschlossen.</p> <p><b>Ausschlusskriterium:</b> Die verbleibende Grundstücksfläche wäre für die Errichtung einer Rettungswache in jedem Fall nicht ausreichend. Somit steht dieser Standort ebenfalls aus.</p>
7	<p>Bundesstraße B 478</p> <p><u>Gemarkung Ruppichteroth,</u> <u>Flur 13, Flurstück 221,</u> <u>Größe: circa 3.020 m<sup>2</sup></u></p>	<p>Die Verkehrsführung aufgrund des vorhandenen Fahrbahnteiler auf der B 478 sowie des angrenzenden Kurvenbereichs in Fahrtrichtung Ruppichteroth war nach einer internen Prüfung nicht geeignet, um Einsatzfahrzeuge dort sicher auf die B 478 auffahren zu lassen.</p> <p><b>Ausschlusskriterium:</b> Aus Gründen der Verkehrssicherheit bestanden daher Bedenken gegen diesen Standort.</p>
8	<p>Scheider Weg / An den Brü- chen / Bundesstraße B 478</p> <p><u>Gemarkung Ruppichteroth,</u> <u>Flur 16, Flurstück 451,</u> <u>Größe: circa 9.170 m<sup>2</sup></u></p>	<p>Auf dem betreffenden Grundstück befinden sich Gebäudereste eines ehemaligen Steinmetzbetriebes sowie einer Kalkbrennerei. Das Grundstück wird über die Straßen „Scheider Weg“ und „An den Brüchen“ erschlossen. Im Süden verläuft die Bundesstraße 478</p> <p><b>Ausschlusskriterium:</b> Für den dort unter anderem vorhandenen „Doppelkalkofen“ wurde der Denkmalwert nach Paragraf 2 Denkmalschutzgesetz NRW festgestellt. Zudem ließ sich aufgrund der vorhandenen Topographie des Grundstückes bei eingehender Prüfung der Geeignetheit feststellen, dass nach der Errichtung des geplanten Baukörpers keine weiteren Reserveflächen auf dem Grundstück für eine Erweiterung der Rettungswache vorhanden wären. Insoweit wurde auch von diesem Grundstück Abstand genommen.</p>

Letztendlich wurde das hier vorliegende Plangebiet, Gemarkung Ruppichteroth, Flur 13, Flurstück 264 als Vorzugsvariante zum Neubau einer Rettungswache ermittelt. Der gewählte Standort erfüllt die Vorgaben hinsichtlich Größe, Topografie und Verkehrsanbindung für den Betrieb einer Rettungswache sowie den gesetzlichen Auftrag zur bedarfsgerechten und flächendeckenden rettungsdienstlichen Versorgung.

Darüber hinaus ist das Gebiet kein Bestandteil eines Natur-, beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes.

## **5 ÄNDERUNGSGEBIET DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **5.1 Lage des Geltungsbereiches**

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Nummer 264 sowie in Teilen das Flurstück Nummer 62, Gemarkung Ruppichteroth, Flur 13 in Schönenberg. Die verbindliche Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich aus der entsprechenden Darstellung im zeichnerischen Teil.

Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt circa 4.000 m<sup>2</sup>.

### **5.2 Vorhandene Strukturen und Umgebung**

Der Geltungsbereich wird nördlich durch die bestehende Bebauung entlang des Rosenweges und im Westen durch die Bergstraße begrenzt. Das Flurstück 62 grenzt im Süden an die Bundesstraße 478. Im Osten und Südosten grenzen Wohnbebauung und ein Gastronomiebetrieb an das Gelände an.

### **5.3 Erschließung**

#### Verkehrliche Erschließung

Die im Änderungsgebiet vorgesehene Rettungswache soll über das südlich liegende Flurstück 62 erschlossen werden. In diesem Bereich ist eine Zu- und Abfahrt an die Bundesstraße 478 geplant. Mit dieser Zufahrt – mit Anschluss an die B 478 - ist das Änderungsgebiet an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

#### Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kommunikation) erfolgt über die bestehenden Medien in der Bundesstraße 478.

Im Bereich der Bundesstraße 478 befinden sich ein Mischwasserkanal DN 800. In Abstimmung mit den Gemeindewerken Ruppichteroth sind an diesen sowohl das Schmutz- als auch das Regenwasser anzuschließen. Die entwässerungstechnische Erschließung ist somit gesichert.

### **5.4 Beabsichtigte Darstellung**

Der Flächennutzungsplan soll innerhalb des Bereiches der 30. Änderung zukünftig Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken die-

nende Gebäude und Einrichtungen“ darstellen, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache zu erfüllen.

## **6 UMWELTBELANGE**

Für die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß Paragraph 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach Paragraph 1 Absatz 6 Nummer 7 und Paragraph 1 a BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Paragraph 2 a Nummer 2 BauGB dokumentiert – Teil 2 der Begründung, Umweltbericht, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, Stand September 2019 (Entwurf).

### **6.1 Artenschutzprüfung**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und zu bewerten. Aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsgebietes des Flächennutzungsplanes, die ein Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ möglich erscheinen lassen, wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Paragraph 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob gegebenenfalls weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften stellen den fachgesetzlichen Maßstab für die Bewertung der Folgen der vorliegenden Planung für Natur und Landschaft dar.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde daher eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung (Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, November 2018) für das Änderungsgebiet erstellt, die untersucht, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Aus der vorliegenden Artenschutzprüfung geht hervor, dass durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, sind zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen zu beachten: Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August

hinziehen können. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß Paragraf 39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gemäß Paragraf 44 Absatz 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf. Eine vertiefende Betrachtung und Erfassung (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.

Aufgrund der Nähe zum Flora-Fauna-Habitat-Gebiet Nummer DE 5110 - 301 „Brölbach“ wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (Planungsgruppe, Grüner Winkel, Nümbrecht, September 2019). Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das prüfungsrelevante FFH-Gebiet durch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist daher nicht erforderlich.

## **6.2 Eingriff und Ausgleich**

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ (Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, Stand September, 2019) wurden die zu erwartenden Eingriffe in das Biotoppotenzial sowie in den Boden, welche durch die geplante Errichtung der Rettungswache sowie den entsprechenden Bewegungsflächen (Gebäude und versiegeltes Betriebsgelände) hervorgerufen wird, ermittelt.

Im Flächennutzungsplan werden keine Festlegungen zum Ausgleich getroffen. Die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ festgesetzt und abschließend im Baugenehmigungsverfahren ermittelt und geregelt.

## **TEIL 2: UMWELTBERICHT**

*Für das Bebauungsplanverfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) notwendig. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.*